

**Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde
Boldecker Land
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Boldecker Land betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Boldecker Land Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Belegung/Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Belegung/Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer

Sarggrabstellen:

1.1	Reihengrabstelle	25 Jahre Ruhezeit	636,00 €
1.1 a)	Verlängerung zu 1.1 (einmalig für 5 Jahre möglich)	je 1 Jahr	25,46 €
1.2	Kinderreihengrabstelle	25 Jahre Ruhezeit	559,00 €
1.2 a)	Verlängerung zu 1.2	je 1 Jahr	22,38 €
2.1	Wahlgrabstelle	25 Jahre Ruhezeit	636,00 €
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1	je 1 Jahr	25,46 €
2.2	Doppelwahlgrabstelle (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)	25 Jahre Ruhezeit	1.393,00 €
2.2 a)	Verlängerung zu 2.2	je 1 Jahr	55,74 €
3.1	Rasengrabstelle	25 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	1.602,00 €
3.1 a)	Verlängerung zu 3.1	je 1 Jahr	64,09 €
3.2	Doppelrasengrabstelle (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)	25 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	3.808,00 €
3.2 a)	Verlängerung zu 3.2	je 1 Jahr	152,34 €

Urnengrabstellen:

4.	Urnenreihengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	403,00 €
4. a)	Verlängerung zu 4.	je 1 Jahr	20,19 €
5.1	Urnenwahlgrabstelle 2-bettig (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)	20 Jahre Ruhezeit	719,00 €
5.1 a)	Verlängerung zu 5.1	je 1 Jahr	35,99 €

5.2	Urnenwahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	1.351,00 €
	4-bettig (beinhaltet bis zu 4 Belegungen)		
5.2 a)	Verlängerung zu 5.2	je 1 Jahr	67,58 €
6.	Anonyme Urnengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	513,00 €
7.1	Rasenreihengrab 1-bettig	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	755,00 €
7.1 a)	Verlängerung zu 7.1	je 1 Jahr	37,75 €
7.2	Rasenreihendoppelgrab	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	1.070,00 €
	2-bettig (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)		
7.2 a)	Verlängerung zu 7.2	je 1 Jahr	53,55 €
8.	Urnenerdröhre unter Bäumen	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	1.180,00 €
	(beinhaltet bis zu 2 Belegungen)		
8.a)	Verlängerung zu 8. (zum Angleich der Ruhezeit) je Jahr		59,04 €
9.	Urnenstele (teilanonym)	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	755,00 €
10.	Zusätzliches Nutzungsrecht (Urne) auf bestehender Grabstelle		315,00 €
	20 Jahre Ruhezeit		
10. a)	Verlängerung zu 10.	je 1 Jahr	15,80 €

Umsatzsteuer

11.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	in Höhe der gesetzlichen Grundlage
-----	---	---------------------------------------

§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung:

1.	Kapellennutzung	258,00 €
----	------------------------	-----------------

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Grabmalgenehmigung	83,00 €
2.	Grabmalgenehmigung Kindergrab	55,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land“ vom 18.03.2016, außer Kraft.

Samtgemeinde Boldecker Land
Weyhausen, den 19.12.2025



Patrick Rymas
Samtgemeindebürgermeister

